



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

**Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Sport (Geschäftsordnung Sport)**

---

**1. Allgemeines**

---

**Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt**

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Sport, sowie die Zusammenarbeit geregelt.

---

**Art. 2 Gliederung / Organisationseinheiten**

<sup>1</sup> Das Ressort Sport bildet eine Organisationseinheit. Das Ressort Sport erfüllt die Gemeindeaufgaben in den Bereichen Führung des Sportzentrums inkl. Freibad Sonnenberg, sowie Belegungen sämtlicher Sportanlagen (alle Sporthallen, inkl. Sportzentrum und alle Aussenanlagen) der Gemeinde. Ebenso ist das Ressort Sport für die Beantragung und Realisierung der Investitionen, sowie die Unterhalts-Koordination der Aussenanlagen (Rasenplätze etc.) zuständig.

<sup>2</sup> Das Ressort Sport gliedert sich in die Fachbereiche Sekretariat/Belegungen, Marketing/Verkauf, Technik/Anlagen, Kundendienst, Wellness und Bäder.

---

**Art. 3 Ressortleitung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsführung für die Organisationseinheit Sport obliegt unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport.

<sup>2</sup> Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.



---

## 2. Politische Führung

---

### Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin obliegt die politische Leitung des Ressorts Sport.

---

## 3. Verwaltungsführung

---

### Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Sport obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport führt den Vorsitz in den Kadersitzungen des Ressorts Sport.

---

### Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die der Abteilung Sport zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte seiner Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) Administrative Leitung der Organisationseinheit Sport;
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlags, des Leistungsauftrags, der Budgetberichte und des Tätigkeitsprogramms;
- e) Erstellen des Verwaltungsberichts;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen und Investitionen im Rahmen bewilligter Budget- oder Objektkredite.
- i) Organisation des Betriebs der Restauration im Sportzentrum und im Freibad Sonnenberg



---

## 4. Verwaltungsabteilung Sport

---

### Art. 7 Organigramm

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Funktionen der Abteilung Sport sind in Fachbereiche unterteilt. Die Leitung obliegt den zuständigen Fachbereichsleitern und -leiterinnen.

Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

---

### Art. 8 Sekretariat/Belegungen

Der Fachbereich Sekretariat/Belegungen ist zuständig für:

- a) die Führung des Abteilungssekretariats;
  - b) Personaladministration;
  - c) die Belegungen (inkl. entsprechender Fakturierung) in allen Sportzentrum-Anlagen, sowie sämtlichen Sportanlagen der Gemeinde;
  - d) die Belegungen (inkl. entsprechender Fakturierung) der zivilen Unterkünfte
- 

### Art. 9 Technik/Anlagen

Der Fachbereich Technik/Anlagen ist zuständig für:

- a) die gesamte Haus- und Anlagentechnik;
  - b) den Betrieb der Eishalle;
  - c) den Betrieb der Sporthalle;
  - d) den Betrieb des Gymnastik- und des Kraftraumes;
  - e) die Sicherstellung der Reinigung;
  - f) die Gewährleistung des Hausdienstes.
- 

### Art. 10 Marketing/Verkauf

Der Fachbereich Marketing/Verkauf ist zuständig für:

- a) die Planung und Umsetzung sämtlicher Marketing- und Werbemaßnahmen;
  - b) die Entwicklung von neuen Angeboten;
  - c) die Organisation von Events;
  - d) die Bearbeitung von Anfragen bezüglich der Durchführung von Trainingslagern;
  - e) das Kursangebot;
  - f) den Verkauf des Sommereises (ausser Patch-Eis).
- 

### Art. 11 Wellness

Der Fachbereich Wellness ist zuständig für:

- a) den Betrieb der Sauna;
  - b) das Angebot und die Durchführung von Massagen;
  - c) den Betrieb der Solarien.
- 

### Art. 12 Bäder

Der Fachbereich Bäder ist zuständig für:

- a) den Betrieb des Hallenbades;
- b) den Betrieb des Freibades Sonnenberg;
- c) gestrichen



---

**Art. 13 Kundendienst**

Der Fachbereich Kundendienst ist zuständig für:

- a) die Führung der Kasse im Sportzentrum;
- b) die Führung der Kasse im Freibad;
- c) die administrative Betreuung der Kurse;
- d) die administrative Betreuung des Patch-Eises;
- e) die Unterstützung im Aufgabenbereich Marketing/Verkauf.

---

**5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen**

---

**Art. 14 Stellenplan und Stellenbeschreibung**

<sup>1</sup> Für die Stellen des Ressorts Sport ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

---

**6. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.